

**Satzung
des Turnvereins „Deutsche Treue 1905 Wiescherhöfen e. V.“**

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Turnverein „Deutsche Treue 1905 Wiescherhöfen e. V.“. Er wurde am 01. Juni 1905 gegründet, hat seinen Sitz in 59077 Hamm und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm unter der Nr. 688 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage, um der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder – besonders der Jugend – zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr ab), jugendliche Mitglieder (15 bis 18 Jahre), Kinder bis zum vollendetem 14. Lebensjahr und Ehrenmitglieder.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme aller Mitglieder des Vereins erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates beschlossen werden. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor bei Verstößen gegen die Turn- und Sportordnung, bei offensichtlicher Missachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und allgemeiner Schädigung des Ansehens und Zweckes des Vereins sowie bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, welche durch die Jahreshauptversammlung festgelegt werden. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr (Verwaltungsgebühr) zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre sind stimmberechtigt. Die Wählbarkeit zum Vorstand sowie das Stimmrecht in Vermögensangelegenheiten ist auf die volljährigen Mitglieder beschränkt. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 9 Der Vorstand

Der Verein bestellt zur Verwaltung und Leitung den Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| 1. Vorsitzende(r) | Vereinspräsident |
| 2. Geschäftsführer(in)/Kassenwart(in) | Vereinsmanager |
| 3. Oberturnwart(in) | Sportdirektor |
| 4. 1. Jugend(turn)wart(in) | Fachbereichsleiter Jugendturnen |
| 5. Kinder(turn)wart(in) | fachlicher Leiter Kinderturnen |

Die Personen zu 1-3 bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB jeweils mit mindestens zwei Personen.

Der Vorstand kann durch Fachwart und Beisitzer ergänzt werden.

§ 10 Vorstandswahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; in einem Jahr die Vorstandsmitglieder mit gerader, im darauf folgenden Jahr die Vorstandsmitglieder mit ungerader Bezifferung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat die Neuwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Bis dahin wird ein Vereinsmitglied kommissarisch durch Beschluss des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte des betreffenden Vorstandsmitgliedes beauftragt.

§ 11 Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand nach § 9 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Der Vorsitzende (Vereinspräsident) leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder dieses beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Vereinspräsident). Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Kassierer (Vereinsmanager) verwaltet die Kasse und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen des Vereins entgegen, darf aber Zahlungen nur für Vereinszwecke leisten. Der Vorstand überwacht den Zahlungsverkehr. Für die Führung der bargeldlosen Kassengeschäfte ist ein Vereinskonto einzurichten.

§ 12 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und Ihrem Stellvertreter die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 13 Hauptversammlung

Im ersten Quartal des Kalenderjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie muss drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor dem Tag der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

Bericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und des Ehrenrates, Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates, Festsetzung der Beiträge, Genehmigung des Haushaltsplanes, Anträge und Verschiedenes. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderem Anlass vom Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich und mit Begründung versehen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird.

§ 14 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Westfälischen Turnerbund und damit dem Deutschen Turnerbund an. Der Austritt kann nur mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Vereinsvermögen

Das bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidität vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Hamm bzw. deren Rechtsnachfolgerin mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf, und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung.